

Heinrich Hannover: Reden vor Gericht

Plädoyers in Text und Ton

PapyRossa Verlag, Köln 2010

275 Seiten und eine Audio-CD; 22,00 Euro

Es ist nicht ohne Reiz, Heinrich Hannovers Buch mit dem anderen Werk eines Strafverteidigers zu vergleichen, das vor kurzem erschienen ist, zu einem Bestseller wurde und sogleich eine Fortsetzung fand. Ich meine Ferdinand von Schirachs „Verbrechen“, 2009 erschienen, im Umfang vergleichbar und auch von der Tätigkeit eines Strafverteidigers handelnd. Hannovers Buch wird kein Bestseller werden und das nicht deshalb, weil seine Fälle nicht spannend wären und der Autor nicht schreiben könnte.

Schirach schildert meist Kapitalverbrechen, jeder beschriebene Fall könnte die Vorlage für eine neue „Tatort“- Folge sein – und wird es vielleicht auch werden. Seine These, dass auch das scheusslichste Verbrechen von Tätern begangen wird, hinter denen Menschen stehen und nicht irgendwelche Monster, leuchtet ein, hat sicher allgemeine Gültigkeit, und dies wird zum internationalen Erfolg des Buches beitragen. Zumal in Deutschland zu Zeiten einer hysterischen Debatte um eine Handvoll zu entlassender Sicherungsverwahrter macht Schirachs Buch auch aufklärerischen Sinn.

Heinrich Hannover dokumentiert dagegen Fälle, die für ihre Zeit und speziell für die deutsche Gesellschaft ihrer Zeit exemplarisch sind. Es beginnt mit einem Fall aus der Spätzeit der Kommunistenverfolgung der 50er und 60er Jahre. Dem Prozess gegen den populären Bremer Kommunisten Willi Meyer-Buer, der wegen seiner Betätigung für die KPD 1934 und 1936 von der Nazi-Justiz zu Zuchthausstrafen verurteilt und zuvor gefoltert worden war, nach 1945 in die Bremer Bürgerschaft gewählt wurde und 1963 erneut vor Gericht stand, weil er gegen das KPD-Verbot von 1956 verstossen haben sollte. Hannover hebt in seinem Plädoyer darauf ab, dass im „Leben des Angeklagten zugleich ein Stück deutscher Geschichte noch einmal einer grösseren Öffentlichkeit zur Kenntnis“ gebracht wurde und weist zugleich darauf hin, dass es neben der Kontinuität im Leben des Angeklagten auch eine dunkle und verstörende Kontinuität der deutschen Justiz von 1934 – 1963 gibt- und entsprechend fiel das Urteil auch aus („Wählt den Kommunisten Meyer-Buer!“, S.11).

Ähnlich vernichtend für die deutsche Justiz sind die Darstellungen, wie sich die Justiz für die „Ehre“ eines ehemaligen Generals der Wehrmacht schlug, der jetzt wieder in der Bundeswehr Dienst tat, und verhinderte, dass der angeklagte Publizist Lorenz Knorr für seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis antreten konnte („Darf man Hitler-Generale Massenmörder nennen?“, S.27 ff) und für die Ehre eines CDU-Bundestagsabgeordneten und Vertriebenen-Politikers mit einer

Vergangenheit als aktiver SS-Obersturmführer, der tief in die Untaten der SS in Polen verstrickt war („Ein CDU-Baron, der Polen als Wanzen bezeichnete“, S.56ff). Wenn Hannover berichtet, dass der Staatsanwalt im Beleidigungsprozess 1964 gegen Lorenz Knorr vor dem LG Wuppertal vor 1945 Todesurteile gegen tschechische Nazi-Gegner erwirkt und der Vorsitzende dieses Verfahrens als Ankläger am Sondergericht Wuppertal gewirkt hatte, wird klar, welche Art von Justiz man erwarten konnte. Diese Juristen mussten sich selbst verteidigen, indem sie diejenigen, die an die Nazi-Vergangenheit rührten, verurteilten.

Einen besonders grossen Raum nimmt der Prozess gegen den ehemaligen SS-Stabschef Wolfgang Otto ein, der angeklagt war, im August 1944 den letzten Vorsitzenden der Weimarer KPD Ernst Thälmann im KZ Buchenwald befehlsgemäss nach elf Jahren Haft ohne Prozess erschossen zu haben. Hannover war hier Nebenklägervertreter.

Das Verfahren, erst 1982 durch ein Klageerzwingungsverfahren einer unwilligen Justiz aufgedrängt, endete 1986, mehr als 40 Jahre nach der Tat, zunächst mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren wegen Beihilfe zum Mord, die vom BGH kassiert wurde und im Wiederholungsprozess mit Freispruch. Hannovers Plädoyer, im Buch abgedruckt und auf der Audio-CD zu hören, ist von einer aufregenden Sachlichkeit, mit der er Indiz auf Indiz türmt. Es geht ihm aber nicht nur um die Überführung dieses Angeklagten. Der Angeklagte „war kein Exzeßtäter, sondern ein ganz normaler, den Gesetzen und Befehlen der jeweiligen Obrigkeit ergebener Technokrat, der die Pistole mit der gleichen kühlen Gelassenheit handhabte wie die Schreibmaschine“. Und: „wir sollten Verbrechen staatlicher Hierarchien nicht erst dann als solche brandmarken, wenn sie nach einem verlorenen Krieg zusammengebrochen sind, sondern ihnen schon dann in den Arm fallen, wenn sie noch verhindert werden können“(S.175) .

Aus der APO-Zeit wird das Schicksal eines farbigen nigerianischen Medizinstudenten berichtet, der eher zufällig an einer Vietnam-Demo im Hamburger Bahnhof teilnimmt, in die Mühlen des reaktionären deutschen Ausländerrechts dieser Zeit und ihrer willigen Vollstrecker gerät und ohne die Chance einer Verteidigung, ohne Anklage und ohne Prozess gewaltsam abgeschoben wird – Schicksal unbekannt („Lasst den Schwarzen laufen!“, S.37).

In der Zeit der „Terroristenprozesse“ verteidigt Hannover u.a. Werner Hoppe, den Begleiter von Petra Schelm, die bei einem Schusswechsel mit der Polizei 1971 erschossen wurde, und den Arzt Karl Heinz Roth in einem Aufsehen erregenden Verfahren vor dem Kölner Landgericht 1977, in dem er zusammen mit Roland Otto vor Gericht stand und sich des Vorwurfs erwehren musste, für den Tod eines kontrollierenden Polizeibeamten verantwortlich zu sein. Der Prozess ist mehrfach ausführlich

beschrieben worden. Abgedruckt und auf der Audio-CD dokumentiert wird der Teil des Plädoyers, in dem Hannover plausibel nachweist, dass die beteiligten Polizeibeamten nicht die Wahrheit sagten, als sie Roth beschuldigten, auf die Beamten geschossen zu haben und dass der Beamte, der Werner Sauber, den dritten Mann, der von der Polizei kontrolliert wurde, erschoss, ihn eher „hinrichtete“ als in Notwehr handelte. Hannovers Fazit damals: „Die beiden Menschenleben, die die Ereignisse am 9. Mai 1975 gefordert haben, sind Opfer einer Terroristen- und Anarchistenhetze, die seit Jahren von bestimmten Medien mit offizieller und offiziöser Unterstützung geführt wird... Die wahren Schuldigen sitzen in den Redaktionsstuben des Springer-Konzerns“ (S.117). Bekanntlich wurde nach der erfolgreichen Ablehnung des offenbar voreingenommenen Vorsitzenden der Prozess fair zu Ende geführt und endete mit einem Freispruch des Angeklagten Roth nach 54 Verhandlungstagen. Von Falschaussageverfahren gegen die Beamten im Roth-Otto-Prozess ist so wenig die Rede wie von solchen gegen die Beamten im Prozess gegen Astrid Proll, aus dessen Plädoyer ebenfalls zitiert wird („Noch ein Terroristen-Prozess, bei dem erfolglos gelogen wurde“, S.125).

In einer solchen Dokumentation darf auch ein Prozess gegen einen Sitzdemonstranten gegen das US-Atomraketendepot in Mutlangen nicht fehlen („Richter auf der Anklagebank-Prominente Demonstranten gegen den Atomtod“, S.182). Hier war es ein Richter, der von seinem Schwäbisch-Gmünder Kollegen zur obligaten Geldstrafe verurteilt wurde, bis nach dem Urteil des BVerfG von 1995 „ein paar tausend Urteile gegen Sitzdemonstranten... zur peinlichen Makulatur der deutschen Rechtsgeschichte“ wurden (S.193).

Hannovers Berichte über vergangene Prozesse laden auch immer wieder zu ironischen Gegenwarts-Parallelen ein: Im Verfahren vor dem LG Dortmund gegen einen Maoisten ging es 1974 um die Frage, ob man die BRD einen „Staat der Kapitalisten“ nennen darf oder ob das Staatsverleumdung ist, wie es damals und bis heute in § 90a StGB unter Strafe steht (S.78). Diese Verfahren hatten damals Konjunktur. Ausführlich zitiert Hannover in seinem Plädoyer seinen alten Weggefährten Diether Posser, mit dem er bis in die 60er Jahre in den Kommunistenprozessen dieser Jahre verteidigte. Posser hat darüber eine Reihe von Büchern veröffentlicht, in denen er die Gesinnungsjustiz dieser Zeit anprangert. Inzwischen war Posser Justizminister in NRW geworden. Von Hannover mit der Realität des Dortmunder Verfahrens konfrontiert, leugnet er jede Ähnlichkeit der politischen Justiz, die er erlebt hat, mit der Gegenwart der 70er Jahre. Der Angeklagte wurde rechtskräftig zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, wie es damals Sitte war. Hannover wurde wegen des Gebrauchs des Wortes „Klassenjustiz“ in diesem Plädoyer mit einem Standesverfahren überzogen und auch verurteilt. Einer seiner Verteidiger war Otto Schily, damals noch nicht Minister sondern Strafverteidiger.

Den Schluss des Buches bildet der Fall des zweitletzten DDR-Ministerpräsidenten Hans Modrow, der 1993 angeklagt und verurteilt wurde, in seiner Zeit als SED-Bezirkssekretär die Kommunalwahlen 1989 gefälscht zu haben – eine Tatsache, die alle Zeitgenossen wussten und die zum „täglichen Geschäft“ der DDR-Funktionäre gehört zu haben scheint. Hannover nennt diesen Prozess ein „Musterbeispiel für den Mißbrauch des politischen Strafrechts zur Kriminalisierung des politischen Gegners“ (S.247), nämlich des PDS-Politikers Modrow, der nach der Wende wegen seines Rufes als Reformpolitiker zu DDR-Zeiten erhebliches Ansehen genoss und der als politischer Konkurrent ausgeschaltet werden sollte. Auch dieser Fall spiegelt deutsche Geschichte und Hannovers Plädoyer macht dies anschaulich deutlich.

Hannovers Buch ist auf eine sympathische Weise altmodisch, auch das ein Unterschied zu von Schirachs Werk. Er verteidigt in vielen der politischen Fälle nicht nur den Mandanten sondern auch seine Tat, wie er im Vorwort einräumt – eine Besonderheit von politischen Verfahren, besonders wenn es um die Verteidigung von Meinungsfreiheit und die Akzeptanz politischer Fundamentalopposition geht. Aber auch in den „normalen Kriminalfällen“ von denen vier dokumentiert sind und in denen er „kleine Leute“ verteidigt, ging es ihm vor allem darum, vorgefasste Meinungen über den Ablauf der Tat und die Beteiligung der Angeklagten daran zu durchbrechen, eine Arbeit, die im Zeitalter des Deals immer schwieriger wird, weil eine vollständige Hauptverhandlung, wie die StPO sie vorgaukelt, immer seltener stattfindet. Hannovers unbeirrbar und geradezu aufreizende Art, in seinen Plädoyers auch die unerträglichsten Tatsachen voller Sachlichkeit vorzutragen und Punkt für Punkt zu belegen, ist die Art zu verteidigen, wie sie bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts das Ideal jeden Strafverteidigers war. Anhand der einzigartigen Originaltonaufzeichnungen aus den Gerichtssälen kann man verfolgen, wie sich das anhörte. Wer an dieser Art der Verteidigung nach wie vor Interesse hat, kann daraus lernen. Nebenher erfährt er viel über die Gesellschaft der Bundesrepublik. Ein Bestseller wird es nicht werden.

Rechtsanwalt Hartmut Wächtler, München